



Lokalkammer München
UPC_CFI_675/2025
UPC_CFI_1340/2025

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer München
erlassen am 3. August 2026

Klägerin

Julius Blum GmbH

Industriestrasse 1, 6973, Höchst, AT

vertreten durch: Dr. Markus Gangl; Florian Robl, PhD; Martin Schwingshackl, MSc
(Torggler & Hofmann Patentanwälte GmbH & Co KG)

unterstützt durch: Dr. Almar Lercher
(Torggler & Hofmann Patentanwälte GmbH & Co KG)

Beklagte

Arturo Salice S.p.A.

Via Provinciale Novedratese, 10, 22060 , Novedrate Como), IT

vertreten durch: Marco F. Francetti; Elena Prandoni (Jacobacci Avvocati);
Dr. Constantin Kurtz (CMS)

unterstützt durch: Dr. Steffen Falk Leihkauf; Matteo Mozzi (Jacobacci & Partners);
Dr.-Ing. Volker Jordan; Maximilian Rienhardt (Weickmann &
Weickmann)

STREITPATENT

EP 3 392 438

ENTSCHEIDENDER RICHTER

Diese Anordnung wurde durch Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

R 105.5 VerFO – Anordnungen nach dem Zwischentermin

PROZESSUALES UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Die Verletzungsklage wurde am 28. Juli 2025 eingereicht. Die Klägerin wirft der Beklagten die Verletzung der Ansprüche 1, 2, 3, 4, 5 und 16 des Europäischen Patents 3 392 438 betreffend ein Möbelschanier in Österreich, Deutschland, Italien und Slowenien vor.
2. Die Beklagte tritt der Klage entgegen und hat mit der Klageerwiderung eine Nichtigkeitswiderklage eingereicht. In dieser begehrt sie die Nichtigerklärung der Ansprüche 1, 2, 3, 4, 5 und 16 des Klagepatent in Österreich, Deutschland, Italien und Slowenien.
3. Die Klägerin tritt der Nichtigkeitswiderklage entgegen und verteidigt das Klagepatent mit sieben Hilfsanträgen.
4. Der Spruchkörper hat am 5. Januar 2026 beschlossen, auch über die Nichtigkeitswiderklage zu verhandeln.
5. Das schriftliche Verfahren endete am 28. April 2026. Die mündliche Verhandlung ist für den 1. Oktober 2026 vorgesehen.
6. Am 31. Juli 2026 fand die Zwischenanhörung per Videokonferenz statt. An dieser haben teilgenommen:

für das Gericht:

Dr. Matthias Zigann, Vorsitzender Richter und Berichterstatter
Christoph D. Schober, technisch qualifizierter Richter

für die Klägerin:

Dr. Markus Gangl
Martin Schwingshackl
Dr. Almar Lercher

für die Beklagte:

Dr. Constantin Kurtz
Dr. Volker Jordan
Carolyn Sippel, Rechtsanwältin, CMS
[REDACTED] bei der Beklagten
[REDACTED] der Beklagten

7. Folgende Punkte wurden besprochen:

8. Streitwert

Das Berichterstatter gibt bekannt, dass er beabsichtigt, den Streitwert der Klage entsprechend der Angaben der Beklagten, denen die Klägerin nicht entgegengetreten ist, auf 3,3 Mio. € und den der Widerklage nach Anwendung der 1,5-Regel auf 4,95 Mio. €, den Gesamtstreitwert mithin auf 8,25 Mio. € festzusetzen. Die Beklagte erläutert, dass sie den Wert der Widerklage ebenfalls auf 3,3 Mio. € taxiere. Der Berichterstatter erläutert, dass weitere Argumente notwendig seien, um von der 1,5-Regel abzuweichen. Solche werden nicht vorgetragen. Die Werte sind wie vorgesehen festzusetzen.

9. Vergleichsmöglichkeiten? PMAC?

Die Klägerin erläutert, dass es ihr auf die Durchsetzung ihres Ausschließlichkeitsrechts als Mittel der Marktabgrenzung ankomme. Der Berichterstatter erläutert, dass Vergleichsgespräche unter diesen Vorzeichen nur dann erfolgversprechend sind, wenn die Beklagte in Betracht zöge, in Zukunft eine andere technische Lösung zu verwenden. Dies kommt derzeit nicht in Betracht.

10. Zwischenvergleich über Kosten?

Das Gericht regt an, zumindest einen Zwischenvergleich über die Kosten zu schließen. Dem kommen die Parteien nach einer kurzen Pause nach. Sie einigen sich darauf, dass dem Gewinner eine pauschale Erstattung der Vertretungskosten in Höhe von 480.000 € zustehen sollen. Im Fall einer gemischten Kostenentscheidung ist dieser Betrag entsprechend aufzuteilen.

11. Antragsformulierung

Der Berichterstatter weist auf folgende Bedenken hin:

Klage

Antrag 1 – die Patentansprüche und Territorien fehlen; wortsinngemäß oder äquivalent?

Antrag 4 – ab wann bis wann?

Antrag 5 – unbestimmt, Höhe der Kosten, (verhältnismäßig?)

Antrag 8 – ab wann bis wann? Ansprüche, Territorien? Herstellen von was?

Widerklage

Antrag III – welche Territorien?

Die Parteien werden insoweit innerhalb der Schriftsatzfristen nachbessern.

12. Verspäteter Vortrag

Der Berichterstatter teilt mit, dass entweder sämtlicher verspäteter Vortrag unberücksichtigt bleibt, oder der gesamte Vortrag, so, wie er sich derzeit im CMS befindet, zugelassen wird. Eine differenzierende Betrachtung werde nicht erfolgen. Die Parteien stimmen überein, dass der gesamte Vortrag, so, wie er sich derzeit im CMS befindet, zugelassen werden soll. Der Berichterstatter stimmt zu.

13. SV ■■■■■ ■■■■■ im Termin hören?

Der Berichterstatter teilt mit, dass er es derzeit nicht für erforderlich hält, Herrn ■■■■■ ■■■■■ im Termin zu hören.

14. Zeugen im Termin hören?

Die Parteien stimmen überein, dass die Zeugen die offenkundige Vorbenutzung eines Möbelschaniers belegen sollen. Die offenkundige Vorbenutzung wurde aber von der Klägerin unstreitig gestellt. Zeugen sind daher derzeit nicht zu laden.

15. Erläuterung der Anlage B10b im Termin?

Die Beklagte erläutert, dass die Anlage B10b in einem sehr kurzen Film die Auslegung des Klagepatents durch die Beklagte veranschauliche. Der Berichterstatter gestattet die Vorführung im Verhandlungstermin.

16. Erforderlichkeit weiterer Videos oder Veranschaulichungen?

Der Berichterstatter regt an, dass die Klägerin Fotos oder graphische Darstellungen der angegriffenen Möbelschaniere nebst Benennung der jeweils verwirklichten Anspruchsmerkmale vorlegt. Dabei sollten auch die Merkmale der noch entscheidungserheblichen Hilfsanträge Berücksichtigung finden, insbesondere von HA4.

17. Auslegung

Der Berichterstatter erläutert, dass nach Möglichkeit eine Auslegung zu finden ist, die alle Ausführungsbeispiele erfasst und gegenüber dem in der Beschreibung [0006] genannten Stand der Technik neu und erfinderisch ist. Vorläufig würde der Berichterstatter die umstrittenen Merkmale „im Wesentlichen parallel“ und „gesondert ausgebildet“ im Sinne der Klägerin auslegen. Das weitere Merkmal des HA4 „nicht verbunden ...“ ist möglicherweise als „nicht permanent zur Kraftübertragung verbunden“ zu verstehen.

Die objektive Aufgabe, die dem HA4 zugrunde liegt, ist möglicherweise eine Verbesserung des Standes der Technik gem. [0006] in Richtung der Bereitstellung oder Verbesserung der Skalierbarkeit der Dämpfung.

18. Validität

Die Ursprungsoffenbarung „nicht verbunden“ dürfte etwas anderes sein als „gesondert ausgebildet“, wie es Eingang in den erteilten Anspruch 1 gefunden hat. Dem dürfte nur HA4 effektiv abhelfen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Klägerin diesen zum Hauptantrag macht, bzw. zu HA1.

Die Frage der Neuheit von HA4 dürfte durch die Auslegung zu beantworten sein. Die Frage des Naheliegens wurde bislang von der Beklagten anhand des Problem-Solution-Approachs des EPA argumentiert. Das Berufungsgericht verwendet aber einen anderen, holistischen, Ansatz.

Die Beklagte möge innerhalb der Schriftsatzfrist herausarbeiten, welchen ihrer Angriffe auf die erfinderische Tätigkeit von v.a. HA4 sie die meisten Erfolgsaussichten beimisst. In Termin wäre entlang des holistischen Ansatzes des Berufungsgerichts zu argumentieren.

19. Verletzung

Die Frage der Verletzung dürfte sich durch die Auslegung im Zusammenhang mit den noch vorzulegenden Erläuterungen beantworten.

20. Weitere Schriftsätze

Es wird besprochen, dass ein weiterer Austausch von Schriftsätzen mit jeweils zwei Wochen Frist ausreichend ist, um auf die Hinweise zu reagieren. Ferner wird besprochen, dass eine Limitierung der Seitenzahl mit Blick auf den Umfang der bisher von der Beklagten eingereichten Schriftsätze angezeigt ist. Der Berichterstatter erachtet jeweils 10 Seiten (in der bisherigen Darstellungsart) für ausreichend.

21. PowerPoint-Präsentation in der Sitzung?

Soweit die Parteien in der mündlichen Verhandlung Präsentationen verwenden möchten, dürfen diese nichts enthalten, was nicht auch im CMS eingereicht worden ist. Die Präsentation ist zusammen mit den Namen und Funktionen der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung bis zum 24. September 2026 an das Gericht (und die Gegenseite) zu übermitteln.

22. Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlung von DE auf IT?

Die Beklagte hat eine Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlung, in das Italienische beantragt. Die italienischen Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung aus dem Hause der Beklagten benötigen diese. Beklagtenvertreter erläutert auf Nachfrage des Gerichts, dass die beiden heute teilnehmenden Mitarbeiter der Beklagten (Ing. [REDACTED] und Ing. [REDACTED] kein Deutsch könnten und daher auf eine Simultanverdolmetschung in der mündlichen Verhandlung angewiesen seien. Der Berichtstatter weist auf die bisher restriktive Rechtsprechung in diesem Bereich hin (vgl. *Zigann* in BeckOK Unified Patent Court, Nack/Zigann/Picht, 3rd Edition, Status: 1st Jul 2026, R 109 mn. 5-5.6, 7, 7.1), und dass es der Beklagten freistünde, auf eigene Kosten Simultandolmetscher zu beauftragen. Die Beklagte teilt mit, dass sie sich innerhalb der Schriftsatzfrist hierzu äußern werde.

ANORDNUNG

1. Der Verhandlungstermin vom 1. Oktober 2026, 9.00 Uhr, Denisstraße 3 in München, Raum 212 und Overflow Room 220b, wird bestätigt. Die Parteien werden zu diesem Termin geladen.
2. Die Klägerin kann bis zum 14. August 2026 einen weiteren Schriftsatz zur Adressierung der heute besprochenen Punkte einreichen.
3. Die Beklagte kann hierzu sowie zu den heute besprochenen Punkten bis zum 28. August 2026 schriftsätzlich Stellung nehmen.
4. Die schriftlichen Stellungnahmen sind jeweils auf 10 Seiten (bisherige Darstellungsart) begrenzt.
5. Etwaige Präsentationen sind zusammen mit den Namen und Funktionen der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung bis zum 24. September 2026 an das Gericht (und die Gegenseite) zu übermitteln
6. Das bisher eingereichte Vorbringen beider Parteien wird zugelassen.
7. Der Streitwert der Klage wird auf 3,3 Mio. € und der der Widerklage auf 4,95 Mio. €, der Gesamtstreitwert mithin auf 8,25 Mio. € festgesetzt.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerFO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerFO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM GERICHT

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, eine Verhandlung, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder Dritter oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen (R. 115 VerFO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE TONAUFZEICHNUNG

Es wird eine Tonaufzeichnung der Verhandlung angefertigt. Die Aufzeichnung wird den Parteien bzw. deren Vertretern nach der Anhörung in den Räumlichkeiten des Gerichts zugänglich gemacht (R. 115 VerFO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE ABWESENHEIT ODER VERSPÄTUNG EINES VERTRETERS

Auf Antrag kann gegen eine Partei eine Versäumnisentscheidung ergehen, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint. (R. 355.1 (b) VerFO).

INFORMATIONEN ÜBER EINE SÄUMNISENTSCHEIDUNG

Kommt eine Partei der vorliegenden Anordnung nicht fristgerecht nach, so kann im Einklang mit R. 355 VerFO eine Säumnisentscheidung ergehen (R. 103.1, letzter Unterabsatz und .2 VerFO).

Matthias
ZIGANN

Digital unterschrieben
von Matthias ZIGANN
Datum: 2026.08.03
09:01:46 +02'00'

Dr. Zigann
Vorsitzender Richter